

Gemeinde Karlstein a.Main

Digitalisierung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Karlstein a.Main im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuchs (BauGB)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Gemeinderat der Gemeinde Karlstein a.Main hat in seiner Sitzung vom 15.11.2017 die Digitalisierung des Flächennutzungsplanes im Zuge eines vereinfachten Verfahrens gemäß §13 BauGB beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird der Aufstellungsbeschluss (Digitalisierungsverfahren) hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Die Digitalisierung des Flächennutzungsplanes beinhaltet

- Die Übertragung der analogen Flächendarstellungen des festgestellten Flächennutzungsplanes vom 10.09.1981 einschließlich seiner Tekturen,
- Abgleich mit den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen,
- Korrekturen und Ergänzungen auf Grund anderer Rechtsverbindlichkeiten (Baugenehmigungen, Planfeststellungen),
- Nachrichtliche Übernahmen von nach anderen Gesetzen festgesetzten Fachplanungen und sonstigen Nutzungsregelungen,
- **Keine Neuplanung.**

Die Bürgerbeteiligung wird durch öffentliche Auslegung des digitalisierten Flächennutzungsplanes gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB sichergestellt.

Der vom Büro Planer FM, Aschaffenburg, digitalisierte Flächennutzungsplan sowie die Begründung liegen **in der Zeit vom 19.02.2018 - 23.03.2018** in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Karlstein a.Main, Am Oberborn 1, Zimmer 14 zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit während der folgenden allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:
Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
Montag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Digitalisierung unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Da die Digitalisierung des Flächennutzungsplans im vereinfachten Verfahren stattfindet, wird von einer Umweltprüfung abgesehen (§ 13 Abs. 3 BauGB).

Diese Bekanntmachung ist auf der Homepage der Gemeinde Karlstein a.Main (www.karlstein.de) unter „Bürgerservice“ „Ortsentwicklung“ „Flächennutzungsplan“ eingestellt (4a Abs. 4 Satz 1 BauGB). Außerdem ist auf der Homepage die vom Büro Planer FM ausgearbeitete Planung (Digitalisierter FNP mit Begründung vom 15.11.2017) veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in Papierform ausgelegten Planunterlagen maßgebend für das Planverfahren sind, da Abweichungen bei der elektronischen Wiedergabe nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Karlstein a.Main, 08.02.2018

Peter Kreß

1. Bürgermeister